

Regelungen Geldwäschegesetz (GwG)

(Anlage zum Vertrag Nr. ...)



Bild von Alexas_Fotos auf Pixabay

Gemäß § 1 Absatz 9 GwG ist das Einzelunternehmen **Michael Deucker Altgoldberater** aufgrund seiner Geschäftstätigkeit als „Güterhändler“ und damit nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG als geldwäscherechtlich verpflichtet zu betrachten.

Güterhändler haben spätestens seit der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) umfangreiche gesetzliche Verpflichtungen, die staatlichen Stellen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv zu unterstützen.

Hierzu dienen die in der Anlage aufgeführten Formulare.

A - Hintergrund

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Güterhändler: Güterhändler ist gemäß § 1 Absatz 9 GwG jeder, der gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung er handelt. Hierzu zählen sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen. Sie sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG geldwäscherechtlich Verpflichtete.

„Güter“ sind alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregatzustand.
„Händler“ ist, wer

- Güter im eigenen Namen auf eigene Rechnung veräußert,
- Güter im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung veräußert (Kommissionsgeschäft),
- Güter im fremden Namen auf fremde Rechnung veräußert (Stellvertretung).

Unerheblich ist es, ob es sich bei den veräußerten Gütern um selbst hergestellte, weiterverarbeitete oder angekaufte Waren handelt. Maßgeblich ist lediglich, dass über die Ware ein Kaufvertrag oder ein Vertrag, auf den Kaufrecht Anwendung findet, geschlossen wird.“

Ergänzung: Auch der Ankauf oder eine Auktion begründet die Eigenschaft als Güterhändler:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gedfahrenabwehr/geldwaesche/gueterhaendler>

„Güterhändler im Sinne des Geldwäschegesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert oder erwirbt ...“

B - Begriffsbestimmung Güter

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Das Geldwäschegesetz enthält keine Legaldefinition für Edelmetalle. Hessen legt den chemischen Edelmetallbegriff zugrunde. Erfasst sind demnach: Kupfer, Silber, Gold, Ruthenium, Rhodium, Palladium, Rhenium, Osmium, Iridium, Platin und Quecksilber. Für den Handel mit diesen Edelmetallen gilt daher der Schwellenwert von 2.000 Euro.

Auslegung von Abgrenzungsfällen im Hinblick auf Kunst/Antiquitäten/Produkte aus Edelmetallen
Münzen: Für Münzen gilt der Schwellenwert von 2.000 Euro nur, sofern es sich um steuerfreies Anlagegold handelt (§ 25c Absatz 2 UStG). Für Sammlermünzen (Numismatik, Antiquitäten) gilt daher grundsätzlich der Schwellenwert von 10.000 Euro.

Produkte aus Edelmetallen, wie z.B. auch Altschmuck:
Sofern die Ware zum Tagesmetallpreis gehandelt wird (Recyclingware), gilt der Schwellenwert für Edelmetalle, also 2.000 Euro.“

Edelsteine/Perlen/Uhren etc., die nicht Edelmetalle sind
Für den Handel mit allen anderen Gütern gilt ein Schwellenwert von 10.000 Euro Bargeld (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c GwG bzw. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe c GwG).

C - Güter und Schwellenwerte

Zu den Gütern i.R. der Beratungs- und (Güter-)Händlereigenschaft zählen:

Güterart	Schwellenwert in Euro
Edelmetalle	2.000
Anlagemünzen (Bullionware)	2.000
Sammlermünzen (Numismatik/Antiquitäten)	10.000
Edelsteine/Perlen/Uhren etc.	10.000

Die Schwellenwerte sind ein sog. „**Auslösetatbestand**“ für die Anwendung der Vorschriften des GwG. Sie gelten für jeden Geschäftsvorfall einzeln.

Es ist zu beachten, dass die Schwellenwerte auch **durch mehrere niedrigere Transaktionen erreicht** bzw. überschritten werden können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass zwischen diesen Transaktionen eine **Verbindung** bestehen könnte (sog. „**Smurfing**“).

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Beziehen sich Schwellenwerte auf **Bargeldzahlungen**, gelten die Bestimmungen immer sowohl für die **Annahme** wie auch die **Abgabe** von Bargeld (d.h. in der Praxis v.a. sowohl für den Ankauf von Waren wie auch den Verkauf).

Bareinzahlungen eines Kunden auf das Konto des Verpflichteten sind regelmäßig als **Annahme von Bargeld** durch den Verpflichteten zu werten.

Der **Begriff Bargeld** umfasst Zahlungen in inländischen oder ausländischen Banknoten und Münzen. Werden ausländische Banknoten und Münzen angenommen oder abgegeben, ist zu dem Umrechnungskurs, der am Tag der Annahme oder Abgabe von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht worden ist, in Euro und Euro-Cent umzurechnen, um zu prüfen, ob der jeweils maßgebliche Schwellenwert erreicht ist.“

D - Sorgfaltspflichten

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** sind

- in **Verdachtsfällen** (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.2),
- bei Erreichung bzw. Überschreitung von bestimmten **Schwellenwerten** (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.3)

zu erfüllen. Ein **Risikomanagement** ist erforderlich, wenn nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, dass die **Schwellenwerte** überschritten werden (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.4).

Verdachtsfälle

Wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, sind die in Bezug auf Kunden geltenden **Sorgfaltspflichten** (siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 4) immer und **unabhängig von den Schwellenwerten zu erfüllen** (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 GwG).

Die Verpflichtung zur Abgabe einer **Verdachtsmeldung** (§ 43 GwG, siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 6) besteht ebenfalls für alle Verpflichteten immer und **unabhängig von den Schwellenwerten**, soweit Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.“

E - Auslösetatbestände

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„**Auslösetatbestände für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

- Die Begründung **einer Geschäftsbeziehung**: Die reine Vertragsanbahnung stellt noch keine Begründung einer Geschäftsbeziehung dar.
- Die Durchführung einer **Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung** im Wert von 15.000 Euro oder mehr: Eine Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt (§ 1 Absatz 5 GwG). „Vermögensverschiebung“ ist dabei die Verschiebung von jeglichen Vermögensgegenständen, zu denen gemäß § 1 Absatz 7 GwG jeder Vermögenswert gehört, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell.
- Das Vorliegen von **Tatsachen**, die darauf **hindeuten**, dass
 - es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von **Geldwäsche** handelt oder
 - die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** stehen.
 In diesen Fällen sind die Sorgfaltspflichten unabhängig von sonst bestehenden Schwellenwerten, Befreiungstatbeständen o.ä. immer zu erfüllen.

- Zweifel an der Identität des Vertragspartners: Das Vorliegen von Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen des GWG erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

F - Identifizierung der beteiligten Personen

Alle Interessenten, Kunden oder Vertragspartner, ggf. für diese auftretenden Personen sowie wirtschaftlich Berechtigte werden sorgfältig identifiziert und die Angaben überprüft. Hierzu sind alle vorgelegten Dokumente zu scannen oder zu kopieren. Dieser Prozess hat immer zwei Teile:

1. Die Erhebung der Daten (beispielsweise die Anfertigung einer Ausweiskopie oder eines Scans).
2. Die Überprüfung dieser Daten, um die Identität zu bestätigen.

1. Natürliche Personen (vgl. Dokumentationsbogen in der Anlage)

https://www.isv-treffpunkt.de/index.php?rex_media_type=download&rex_media_file=/401~post~Web%20GWG%20Datenschutz.pdf (Auszüge)

„Privatpersonen

Persönliche Anwesenheit

Der Vertragspartner (zu Identifizierende) muss anwesend sein. Mit Ihrer Unterschrift oder in der Angebotssoftware bestätigen Sie, dass der Vertragspartner persönlich anwesend war und mit dem Identifizierungsdokument übereinstimmt.

Erforderliche Angaben

- Name und Vorname(n).
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, soweit jeweils im Ausweis enthalten.
- Wohnanschrift (keine Postanschrift, c/o-Anschrift, kein Postfach).
- Ausweisdaten: Art, Nummer, ausstellende Behörde und das Ablaufdatum (gültig bis).
- Dokumentenart.

Als Ausweispapiere können anerkannt werden:

- Personalausweis.
- Reisepass.
- Vorläufiger Personalausweis oder Reisepass (nicht Ersatz-Personalausweis!).
- eAufenthaltstitel (elektronischer Aufenthaltstitel).
- Diplomatenausweis.
- Durch deutsche Behörden ausgestellte Reisedokumente für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.“

2. Vollmachten

<https://alinea.de/praxistipp-fuer-eine-vollmacht-und-die-identifizierung-nach-dem-geldwaeschegesetz/> (Auszüge)

„Eine Vollmacht, wie eine Vorsorgevollmacht oder transmortale Generalvollmacht, soll oft den Vollmachtgeber und seine Angehörigen handlungsfähig halten, auch wenn der Vollmachtgeber selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann. Leider reicht für einige Rechtsgeschäfte eine Vollmacht nicht aus.

Wann muss nach dem Geldwäschegesetz identifiziert werden?

Häufig sollen die Bevollmächtigten auch Rechtsgeschäfte durchführen können bei denen eine Identifizierung nach dem GWG erforderlich. Dies ist beispielsweise beim Kauf oder Verkauf einer Immobilie, bei Konto- und Depotöffnung sowie bei Abschluss von einigen Versicherungsverträgen notwendig. Ohne Identifizierung kann in der Regel kein Vertrag geschlossen werden und die Vollmacht ist nutzlos.

Beglaubigte Kopie des Ausweises beilegen!

Es sollte daher eine beglaubigte Kopie des Ausweises mit Vorder- und Rückseite beigelegt werden.

Der Bevollmächtigte kann dann tatsächlich alle Rechtsgeschäfte durchführen, für die er bevollmächtigt wurde. Die Kopie sollte spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Originals erneuert werden. Die Identifizierung darf im Falle der Vertretung des abwesenden Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten gem. § 6 Abs. 2 GWG ausschließlich anhand eines Ausweises, einer beglaubigten Kopie des Ausweises oder zwei weiteren elektronischen Möglichkeiten erfolgen.

Die Vollmacht selbst reicht nicht aus

Irrtümlich ist nämlich die Annahme, dass die Identifizierung aus der Vollmachtsurkunde erfolgen kann. Auch eine notarielle Vollmacht reicht zur Identifizierung nicht aus, obwohl der Vollmachtgeber bei der Beurkundung sich in der Regel ausweist.

Grundsätzlich kann die Identifizierung durch den Notar erfolgen. Aus der Vollmacht ergibt sich meist nicht, ob der Notar tatsächlich den Vollmachtgeber nach den Anforderungen des GWG identifiziert hat. Der Notar ist dazu bei Vollmachten gem. § 2 Abs. 7 GWG nicht verpflichtet.“

3. PeP (vgl. Anlage „Selbsterklärung PeP“ / Dokumentationsbogen „Verstärkte Sorgfaltspflichten“)

a) Grundsätzliches

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen

Soweit es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (§ 1 Absatz 12 GwG), ein Familienmitglied einer solchen Person (§ 1 Absatz 13 GwG) oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Absatz 14 GwG) handelt, ist nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG generell von einem höheren Risiko auszugehen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.6). Bei ehemaligen politisch exponierten Personen haben Verpflichtete für mindestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem maßgeblichen Amt die Vorgaben für den vorherigen Status zu beachten (§ 15 Absatz 4 Satz 3 GwG).

b) Beispiele PeP gemäß § 1 Absatz 12 GwG

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre.
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane.
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien.
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen.
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken.
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés.
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen.
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

c) Beispiele Familienmitglied PeP gemäß § 1 Absatz 13 GwG

- Der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.
- Ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner.
- Jeder Elternteil.

4. Juristische Personen (vgl. Dokumentationsbogen in der Anlage)

https://www.isv-treffpunkt.de/index.php?rex_media_type=download&rex_media_file=/401~post~Web%20GwG%20Datenschutz.pdf (Auszüge)

„Juristische Personen

Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil auch Vereinsregister können über die Servicestelle des gemeinsamen Registerportals der Länder (www.handelsregister.de) online eingesehen werden.

Erforderliche Angaben

- Name oder Bezeichnung (Firma).
- Rechtsform.
- Registernummer (insbesondere Handelsregisternummer), falls vorhanden.
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (Angabe von fünf Vertretern ausreichend). Sofern eines der Mitglieder eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, sind von diesem ebenso die o. g. Angaben zu erheben.
- Dokumentenart.

Die Überprüfung der Identifizierung ist anhand folgender Dokumente möglich:

- Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis.
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente.
- Wirtschaftsauskunft.“

5. Feststellung und Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten

a) Grundsätzliches

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Definition „Wirtschaftlich Berechtigter“, § 3 GwG

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 GwG enthalten.

Der wirtschaftlich Berechtigte ist nicht identisch mit demjenigen, der zur Vertretung eines Vertragspartners befugt ist (z.B. dem Geschäftsführer einer GmbH).

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dies oft verwechselt, deshalb muss ein Verpflichteter, der seinen Vertragspartner - mündlich oder schriftlich - zu seinem wirtschaftlich Berechtigten befragt, genau erläutern, was er wissen möchte. In § 3 GwG wird der Begriff ausführlich beschrieben.

Wirtschaftlich Berechtigter ist danach (§ 3 Absatz 1 GwG)

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder
- die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.“

b) Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter

Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff BGB), Nachlassverwalter (§§ 1975 ff BGB), Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter treten nicht „in Vertretung (i.V.)“ auf, sondern sind kraft Gesetzes ermächtigt, im Wege der sogenannten „gesetzlichen Treuhandschaft“ ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Geschäftspartner eines GwG-Verpflichteten sind also die Genannten selbst, nicht etwa die „vertretenen“ Insolvenzschuldner bzw. Erben.

Eine Feststellung der Insolvenzschuldner bzw. Erben als wirtschaftlich Berechtigte ist nicht erforderlich, da ihnen in den genannten Fallkonstellationen jegliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltung und Verwertung des betroffenen Vermögens kraft Gesetz entzogen ist. Eine Einflussnahme in Form einer „Veranlassung“ ist daher nicht möglich.“

6. Risikogebiete/Drittstaaten

(vgl. Dokumentationsbogen „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ in der Anlage)

a) Grundsätzliches

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Drittstaaten mit hohem Risiko

Ein erhöhtes Risiko besteht zudem in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen ein nach Art. 9 Absatz 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 Alternative 1 GwG) sowie bei Geschäftsbeziehungen mit einer natürlichen oder juristischen Person, die in einem solchen Drittstaat ansässig ist (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 Alternative 2 GwG).

§ 15 Absatz 5 GwG umschreibt ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten, welche in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG zu erfüllen sind. Die Norm führt einen festen Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten auf, welche kumulativ anzuwenden sind. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein. Darüber hinaus regelt § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a) bis f) GwG, welche Informationen in welcher Reichweite durch die Verpflichteten einzuholen sind.

b) Drittstaaten konkret

<https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/ordnung/geldwaeschegesetz/> (Auszüge)

„Hierunter fallen auch Transaktionen od. Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die in der Nationalen Risikoanalyse (NRA) unter 3.1.3 und Anl. 4 mit tendenziell höherem Risiko genannt sind: China, Großbritannien, Isle of Man, Italien, Kanalinseln (Guernsey, Jersey), Karibische Inseln (Cayman Islands, Britisch Virgin Islands, Bermuda), Lettland, Libanon, Malta, Panama, Russland, Schweiz, Türkei, Zypern.

Oder mit Ländern, die von der FATF mit strategischen Mängeln eingestuft sind (Stand 11/2022): Albanien, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokrat. Republik Kongo, Demokrat. Volksrepublik Korea (DVK = Nordkorea), Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar, Panama, Philippinen, Senegal, Südsudan, Syrien, Tansania, Türkei, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.“

G - Verdachtsmeldungen

1. Verdachtsmeldeverfahren

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Verdachtsmeldungen müssen abgegeben werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB (Geldwäsche) darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG (Identifizierung), gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Dies bedeutet nicht, dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht nötig ist. Bei der Verdachtsmeldung handelt es sich nicht um eine Strafanzeige. Unstimmigkeiten im Verhalten des Vertragspartners reichen aus, um eine Verdachtsmeldung abzugeben.

Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (es gilt z.B. kein Schwellenwert von 10.000 € für Güterhändler), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen bei Güterhändlern).

Eine Verdachtsmeldung muss unverzüglich erstattet werden, also ohne schuldhaftes Zögern. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können Bußgelder verhängt werden. Im Einzelfall kann dies sogar als Beihilfe zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gewertet und somit als Straftat geahndet werden.“

2. Form der Meldung

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Verdachtsmeldungen sind gemäß § 45 GwG grundsätzlich elektronisch an die FIU zu senden. Dafür steht das Web-Portal „goAML“ zur Verfügung. Für die Nutzung ist eine Registrierung erforderlich (**vgl. 8. Registrierprozesse**). Daneben ist bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung auch eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig.“

3. Durchführung von Transaktionen

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf (Auszüge)

„Wenn eine Verdachtsmeldung abgegeben wurde, darf die Transaktion vorerst nicht ausgeführt werden (§ 46 GwG). Erst wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Transaktion freigibt oder der dritte Werktag (Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Übermittlung der Meldung verstrichen ist, darf das Geschäft abgeschlossen werden. Ist ein Aufschub nicht möglich oder behindert er die Verfolgung einer mutmaßlich strafbaren Handlung, darf die Transaktion durchgeführt und die Verdachtsmeldung dann unverzüglich nachgeholt werden.“

H - GwG und Datenschutz

Da die Verarbeitung personenbezogener Daten in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht eingreift, ist eine Datenverarbeitung grundsätzlich verboten.

Nur, wenn sie z. B. gesetzlich erlaubt ist, darf man die Daten erheben.

Hierzu zählen auch die Bestimmungen des GwG (**vgl. Anlage Datenschutzerklärung**).

Seit Mai 2018 gilt die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nicht nur für elektronisch gespeicherte Daten, sondern **auch für Informationen auf Papier**. Daher zu Ihrer Kenntnis: Alle Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir anhand der Regelungen unseres Dokuments „Datenschutzerklärung“, welches Sie als Anlage zum Vertrag erhalten oder auf unserer Website unter <https://www.altgoldberater.de/j/privacy> einsehen können.

I - Links

- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen des RP DA.
https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/auslegungs-und-anwendungshinweise-gwg_2020-12.pdf
- <https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/ordnung/geldwaeschegesetz/>.

J - Anlagen

- Dokumentationsbogen für natürliche Personen.
- Dokumentationsbogen für juristische Personen.
- Dokumentationsbogen zur Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten.
- Selbsterklärung PeP.
- Datenschutzerklärung.

Fazit

Ich gehe davon aus, dass Sie die Notwendigkeit etwaiger Überprüfungen im Rahmen der Vorschriften des GwG durch mich nachvollziehen können. Daher bitte ich Sie bei Vorliegen eines Auslösetatbestandes, die **Dokumentationsbögen** bzw. die **Selbsterklärung PeP** (gemeinsam mit mir) auszufüllen und zu unterschreiben.



Michael Deucker

Inhaber

info@altgoldberater.de

Tel.: +49 (0) 611 56 50 952

(Mo. - Fr. 10-19 Uhr)

Wiesbaden, im November 2022, Michael Deucker